

Informationsschreiben für die Wirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

rückwirkend zum 1. Juli 2021 traten Änderungen im Verbrauchsteuerrecht durch die Siebte Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen (7. VStÄndV) in Kraft. Die wesentlichen Änderungen einiger Regelungen möchte ich Ihnen im Folgenden mitteilen und ergänzend erläutern:

§ 1 Nr. 4 EnergieStV

Die Änderung erfolgt aufgrund von Rückmeldungen aus der praktischen Anwendung der bisherigen Regelung. Diese haben ergeben, dass eine gesonderte Nennung der Impfstellen als wesentliches Bauteil entbehrlich ist, weil es sich bei den Impfstellen um Teile der bereits in § 1 Nr. 4 EnergieStV ohnehin genannten Regel- und Messeinrichtungen handelt. Auch eine Benennung der Behälter für Kennzeichnungslösung als wesentliches Bauteil kann in § 1 Nr. 4 EnergieStV entfallen, da Kennzeichnungsbehälter nicht derart ausgestaltet und manipulationsgefährdet sind, dass diese einer gesonderten Bauteilzulassung nach § 4 Abs. 4 EnergieStV bedürfen.

§ 23 Abs. 4 S. 2 EnergieStV

Die Regelung dient der Rechtssicherheit und ordnungsgemäßen Einhaltung der Vier-Monatsfrist bei Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens. Die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises, dass die Energieerzeugnisse in der Annahme befördert wurden, dass für diese ein Steueraussetzungsverfahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG wirksam eröffnet worden sei, beginnt mit der schriftlichen oder elektronischen Bekanntgabe der Feststellung der Unwirksamkeit gegenüber dem Steuerschuldner.

§ 37a Abs. 4 S. 2 EnergieStV

Die Regelung dient ebenfalls der Rechtssicherheit und ordnungsgemäßen Einhaltung der Vier-Monatsfrist bei Unregelmäßigkeit während der Beförderung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung. Die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises, dass die Energieerzeugnisse an berechnigte Personen abgegeben oder ordnungsgemäß ausgeführt worden

sind, beginnt mit der schriftlichen oder elektronischen Bekanntgabe der Feststellung der Unregelmäßigkeit gegenüber dem Steuerschuldner.

§ 49a Abs. 2 EnergieStV

Die Ergänzung des § 49a Abs. 2 EnergieStV eröffnet die Möglichkeit eine Jahressteueranmeldung für den Einsatz von gasförmigen Kohlenwasserstoffen zuzulassen, wenn diese Kohlenwasserstoffe aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen gewonnen werden oder bei der Lagerung von Abfällen bzw. bei der Abwasserreinigung anfallen und nicht zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Diese Regelung dient dem Bürokratieabbau, um weder die Steuerschuldner noch die Hauptzollämter mit der Bearbeitung von geringfügigen monatlichen Steueranmeldungen zu belasten. Daher ist die Regelung nur anwendbar, sofern die monatliche Steuer 200 Euro nicht übersteigt. Ansonsten bleibt es beim der regulären Verfahren der Steueranmeldung.

Die weiteren wesentlichen Änderungen, die sich aus der 7. VStÄndV ergeben und zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, werde ich Ihnen vor den jeweiligen Inkrafttretensterminen mitteilen.